

KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Vorbescheid

Az.: 10078/2024

Datum 27.01.2025

JUWI GmbH

Vertreten durch die Geschäftsführer

Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

**Genehmigung eines Vorbescheides für acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit
einer Gesamthöhe von 288 Metern am Standort 53881 Euskirchen
Gemarkung Flamersheim, Flur 9, Flurstücke 241, 790/250, 459/154, 1496, 1150/92,
539/92, 395/91, 536/91, 254**

Bearbeiter: Frau Göbel, Durchwahl 02251 15 490 / Herr Scheipers, Durchwahl 02251 15 239
E-Mail: laura.goebel@kreis-euskirchen.de / bernd.scheipers@kreis-euskirchen.de

I.
Tenor

1. Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 14.06.2024 (eingegangen am 14.06.2024), mit Nachreichung vom 27.06.2024, gemäß § 9 Abs.1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) folgender

Vorbescheid

erteilt. Die Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172-7.2 MW, mit einer Nabenhöhe von 199 m, einer Gesamthöhe von 288 m und einem Rotordurchmesser von 172 m auf dem Grundstück in Euskirchen, Gemarkung Flammersheim, Flur 9, Flurstücke 241, 790/250, 459/154, 1496, 1150/92, 539/92, 395/91, 536/91, 254 ist an dem geplanten Standort im beantragten Umfang **planungsrechtlich zulässig**. Die im Rahmen des Vorbescheidsantrages gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1.1 Das Vorhaben ist an den beantragten Standorten privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB.
- 1.2 Das Vorhaben steht den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegen.
- 1.3 Ziele der Raumordnung der Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid entfaltet ebenfalls für andere Anlagentypen mit den gleichen oder geringeren Ausmaßen Bindungswirkung.

2. Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Umfang der Entscheidung:

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen und ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BIm-SchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II.
Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid erstreckt sich auf die konkreten Fragestellungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von acht Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS 89-32U	
								Rechts	Hoch
1	Flammersheim	9	241	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	349.071	5.606.258
2	Flammersheim	9	790/250	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	349.035	5.605.754
3	Flammersheim	9	459/154	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	349.427	5.605.494
4	Flammersheim	9	1496	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	349.412	5.607.048
5	Flammersheim	9	1150/92, 539/92	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	349.080	5.604.819
6	Flammersheim	9	395/91	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	349.538	5.604.476
7	Flammersheim	9	536/91	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	349.920	5.604.902
8	Flammersheim	9	254	Vestas V-172	7.500 kW	199 m	172 m	348.779	5.605.265

Weiterhin gilt dieser Vorbescheid für jeden sonstigen Windenergieanlantentyp, der nicht über die vor genannten Maße (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe) hinausgeht. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Befristung

Der Vorbescheid erlischt gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das o.a. Vorhaben nicht beantragt wurde. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WEA sind unter Nummer 1.6.2 Verfahrensart „V“ im Anhang der 4. BlmSchV aufgeführt. Für das Vorhaben, acht WEA mit einer Gesamthöhe von 288 m zu errichten und zu betreiben, ist daher eine Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV erforderlich. Vorliegend soll im Rahmen des Vorbescheides über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vor Erteilung einer abschließenden Genehmigung entschieden werden.

Mit Datum vom 14.06.2024 beantragten Sie die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BlmSchG für acht Windenergieanlagen mit den konkreten Fragestellungen, ob das Vorhaben privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen ist und ob dem Vorhaben Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB oder der Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 3 BauGB entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 11.07.2024 wurde die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Daraufhin wurde mit Datum vom 11.07.2024 die Behördenbeteiligung des Planungsamtes der Stadt Euskirchen und der Bezirksregierung Köln, Planungsrecht eingeleitet.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Stellungnahme vom 05.08.2024 um eine Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Fragestellung, ob die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, gebeten. Daraufhin wurde die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls beteiligt. Mit Stellungnahme vom 26.09.2024 äußerte diese, dass der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die Stadt Euskirchen wurde zwecks fachlicher Prüfung hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 S.1 BauGB sowie der o.g. Fragestellungen förmlich von der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde beteiligt.

Daraufhin wurde mit Stellungnahme vom 10.09.2024 das gemeindliche Einvernehmen seitens der Stadt Euskirchen mit der Begründung versagt, dass die geplanten Flächen sich außerhalb der im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden und somit dem FNP der Stadt Euskirchen widersprechen. Außerdem seien die WEA außerhalb von dargestellten Flächen gemäß § 35 BauGB unzulässig, da Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung einhergehen.

Weiter seien die geplanten Standorte der Windenergieanlagen in den Schutzbereichen um die seismologischen Messstationen Steinbachtalsperre (5 km Schutzradius) und Todenfeld (3 km Schutzradius) und diese würden der Errichtung der WEA entgegenstehen.

Die Stadt Euskirchen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, welcher ein Sondergebiet für die Windenergienutzung ausweist und somit gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine

Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von WEA außerhalb der sogenannten festgesetzten Windkraftkonzentrationszone bewirken soll.

Der FNP bzw. die relevante 46. Teiländerung des FNP erlangte am 07.05.1999 Rechtskraft. Grundlage der Ausweisung ist die 46. FNP Änderung aus dem Jahr 1999. Im aktuellen FNP aus dem Jahr 2004 wurden diese Flächen/ Konzentrationszonen für die Windenergie lediglich übernommen. Dennoch lässt sich dem Erläuterungsbericht zum FNP auf Seite 79 entnehmen, dass im neuen FNP ein Teilbereich im Nordosten der Fläche für Windenergie, südlich der L 182, die Gegenstand der 46. FNP-Änderung war, nicht mehr dargestellt wird. Eine Bekanntmachung dieser Änderung ist nicht auffindbar.

Weiterhin liegen weder die Planurkunde noch der Erläuterungsbericht zur 46 Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Auf Nachfrage bei der Stadt Euskirchen konnten lediglich die „Untersuchung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationsgebieten in der Stadt Euskirchen“ datiert mit Oktober 1997 vorgelegt werden. Zur Planurkunde wurde mitgeteilt, dass diese nicht auffindbar sei. Aufgrund des Fehlens der Planurkunde kann weder der Inhalt der zeichnerischen noch der textlichen Darstellungen überprüft werden. Auch ist nicht bekannt, ob die Planurkunde jemals angefertigt wurde.

Im Zuge der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist es geboten, den FNP, die 46.Änderung und die damit beabsichtigte Ausschlusswirkung auf Rechtmäßigkeit bzw. offensichtliche Fehlerhaftigkeit zu überprüfen.

Grundsätzlich steht der Genehmigungsbehörde nur eine sehr stark eingeschränkte administrative Normverwerfungskompetenz zu. Diese ist als eine „Normnichtanwendungskompetenz“ auszulegen. So kann bei offensichtlicher, völlig eindeutiger Unwirksamkeit der FNP bzw. die Ausschlusswirkung *unbeachtet bleiben und nicht angewendet werden* (OVG Münster, Urt. V. 30.06.2005 – 20 A 3988/03). Hierbei handelt es sich dann nicht um eine Normverwerfung, sondern um eine gerichtlich überprüfbare Nichtanwendung. Bei der Feststellung einer funktionslosen Festsetzung/Festlegung geht es um die Frage der faktischen Vollzugsfähigkeit. Die Funktionslosigkeit beruht auf der normativen Kraft des Faktischen (BVerwG, Beschl. v. 26.04.2005 (10 BN 1/04)). Liegt eine Funktionslosigkeit von Festsetzungen/ Festlegungen vor, dann treten diese von Rechts wegen außer Kraft (BVerwG, Urt. V. 27.04.1977 (4 C 37/75)). Somit führt die Funktionslosigkeit unmittelbar zum Wegfall der rechtlichen Geltung einer Festsetzung/Festlegung, das heißt, diese Festsetzung/Festlegung ist nicht länger existent oder beachtlich. Somit ist der Genehmigungsbehörde zwar verwehrt, eine als ungültig anerkannte Norm als nichtig zu erklären und zu verwerfen, gleichwohl ist sie nicht nur angehalten, sondern verpflichtet eine derartige Norm nicht anzuwenden (vergl. Beschluss OVG Lüneburg v.15.10.1999 – 1 M 3614/99 und Beschluss VG Oldenburg v. 11.06.2004 – 4 B 4938/03).

Mit dem Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung vom 21.09.2023 wird das beschriebene Prüfreime und der Umgang mit fehlerhaften Plänen, wie beschrieben, konkretisiert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass in die Bewertung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden einbezogen werden kann, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines (Teil-)FNP fehlerhaft sein kann, weil der räumliche Geltungsbereich des FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie nicht ausreichen beschrieben wird.

Weiterhin handelt es sich auch nicht um einen unrechtmäßigen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune, wenn der Eingriff gerechtfertigt ist. Die Rechtfertigung ergibt sich zum einen daraus, dass die Kommune verpflichtet ist, die Planungen stets an aktuelle Vorgaben und Gegebenheiten anzupassen und zum anderen aus dem Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG, nämlich, dass keine offensichtlich rechtswidrigen Rechtsnormen vollzogen werden dürfen.

Die Prüfung des FNP bzw. der relevanten 46. Änderung hat ergeben, dass die über 20 Jahre alte Fachplanung der Stadt Euskirchen nicht mehr den heutigen rechtlichen Anforderungen entspricht. Unter anderem und insbesondere leidet die „Bekanntmachung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen“ an beachtlichen Mängeln, die zu sogenannten Ewigkeitsfehlern führen. Die Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung kann bereits für sich genommen zur formellen Rechtswidrigkeit des FNP führen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Schlussbekanntmachung den Adressaten der Bekanntmachung auf den Geltungsbereich sowie die Rechtswirkungen der Darstellungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hinweist. Konkret enthält die Bekanntmachung vom 19./20.06.1999 mit der eine Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen werden sollte, folgende Aussage: „Die 46. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen und Ausschluss von Windkraftanlagen in den übrigen Bereichen. Das Plangebiet kann dem mitveröffentlichten Übersichtsplan entnommen werden.“

Mit der Bekanntmachung wird nicht eindeutig erkennbar, dass die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) S. 3 BauGB, für das gesamte Gemeindegebiet das Ziel der Änderung des FNP ist und eben nicht nur die Positivausweisung einer einzigen Vorrangfläche. Die Umschreibung „in den übrigen Bereichen“ ist ungeeignet, den Adressaten der Bekanntmachung zu vermitteln, dass die Ausschlusswirkung im gesamten Außenbereich der Stadt gelten soll. Auf die Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 S. 3 BauGB und den Geltungsbereich muss explizit hingewiesen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Rechtsnormqualität aufweisenden Darstellung wird nicht hinreichend deutlich. Die Darstellung stellt lediglich eine Positivausweisung der WEA-Fläche dar. Die reine Bezeichnung als "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" ist unzureichend. Ein Verweis oder gar der Wortlaut des §35 Abs.3 BauGB wird nicht angeführt. Weitergehende Erklärungen fehlen ebenfalls. Der veröffentlichte Kartenausschnitt stellt lediglich einen Teilbereich des Stadtgebietes der Stadt Euskirchen und somit nur einen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des FNP dar. Der Bekanntmachungstext enthält darüber hinaus keine Aussagen zum Geltungsbereich. Somit wird die Ausschlusswirkung, die planerische Entscheidung der Gemeinde, das Ziel des FNP, nicht deutlich (OVG Münster 7 D 100/15.NE, OVG Lüneburg 12 KN 144/17, BVerwG 4 CN 2.19, OVG Münster 2 D 95/15.NE, OVG Münster 8 A 1183/18).

Das BVerwG hat darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen muss. Stellt die Gemeinde bei einer Konzentrationszonenplanung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kartographisch nur einen Ausschnitt ihres Gemeindegebietes dar, wird sie jedenfalls im Text der Bekanntmachung deutlich machen müssen, dass die Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtliche Wirkungen im gesamten Außenbereich entfalten. Nach §214 Abs. 1 S.1 Nr. 4 Alt. 3 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplans beachtlich, wenn der mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweis Zweck nicht erreicht worden ist. (BVerwG, Urteil vom 29.10.2020, 4 CN 2/19; Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023).

Weitere, nachfolgende Öffentliche Bekanntmachungen heilen diesen Fehler nicht. Im aktuellen FNP von 2004, der vom Rat am 10.12.2003 beschlossen wurde, sind die ausgewiesenen Flächen übernommen worden.

Allerdings wurde, wie dem Erläuterungsbericht auf Seite 78 zu entnehmen ist, dabei eine Änderung der Flächen vollzogen: „im neuen FNP wird ein Teilbereich im Nordosten der Fläche südlich der L 182, die Gegenstand der 46. FNP-Änderung war, nicht dargestellt.“ Dadurch wird der Raum für die Windkraft weiter verringert. Die Frage, ob der Windkraft mit dem bestehenden FNP in substantieller Weise Raum verschafft wird, wird angezweifelt. Wenn dies so ist, liegt ein weiterer Fehler im Abwägungsergebnis vor (OVG Bautzen 1 C 40/11). Die Planurkunde zum FNP 2004 enthält die

zeichnerische Darstellung von Konzentrationszonen für WEA. Hinweise auf die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs.3 S.3 BauGB bzw. textliche Darstellungen dieses Inhalts sind der Planurkunde nicht zu entnehmen. Auch die im Erläuterungsbericht dargestellten Planungsziele, enthalten keine Äußerungen zur Erzeugung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs.3 S.3 BauGB durch den FNP aus 2004.

Die Bekanntmachung vom 05.06.2004 sowie die Neubekanntmachung vom 19.05.2023 enthalten ebenfalls keine Hinweise auf eine etwaige Ausschlusswirkung und auch nicht auf Ihren räumlichen Geltungsbereich.

Weiterhin lassen sich in dem Gesamtkonzept mit der notwendigen Systematik harter und weicher Tabuzonen sowie insbesondere des nötigen Abwägungsvorganges, fehlerhafte Einstufungen und Abwägungen wie zum Beispiel dem pauschalen Ausschlusses von Landschaftsschutzgebieten erkennen, die zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des 46. FNP führen.

Aufgrund der aufgeführten Mängel wird die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht rechtssicher herbeigeführt und kann dem vorliegendem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Die Ausschlusswirkung von WEA-Zonen gilt gemäß dem Wortlaut des § 35 (3) S.3 BauGB "in der Regel", so dass es sogenannte "atypische Fälle" geben kann. Dazu sind bestimmte Aspekte und Kriterien maßgeblich, wie der Standort, die Vorbelastung, das nicht entgegenstehen der Gesamtplanung. Weiterhin kann man den § 2 EEG zusätzlich heranziehen und die planungsrechtliche Zulässigkeit über § 35 Abs. 2 BauGB erreichen (vergl. OVG NRW, Urteil v. 16.05.2023, Az: 7 D423/21.AK). Der § 2 EEG ordnet WEA bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, ein überragendes öffentliches Interesse zu, das prinzipiell auch im Rahmen nachvollziehbarer Abwägungen nach § 35 Abs. 2 BauGB einzubeziehen ist. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. (vgl BT-Drucks. 20/1630).

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht schon allein wegen der Lage des Standortes im Außenbereich zu erwarten. Im Rahmen der Beurteilung, ob sich öffentliche Belange gegenüber einem Vorhaben durchsetzen, ist auch die gesetzliche Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Entsprechende Abwägungen und Überlegungen sind der Begründung zum Versagten gemeindlichen Einvernehmen nicht zu entnehmen.

Vorliegend wird festgestellt, dass die 46. Änderung des FNP eben keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs.3 S.3 BauGB erreicht und diese somit als unbeachtlich anzusehen ist. Die Errichtung und der Betrieb von WEA ist im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Euskirchen ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und somit planungsrechtlich zulässig.

Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 73 Abs. 1 BauO NRW hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die erfolgte Versagung ist rechtswidrig, da kein Grund gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB einschlägig ist und keine ausreichende Abwägung in der Entscheidungsfindung erkennbar ist. Mit Anhörung gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW vom 30.09.2024 wurde der Stadt Euskirchen die Gelegenheit gegeben sich zu der geplanten Ersetzung des Einvernehmens zu äußern. Die darauffolgende Stellungnahme brachte keine neuen Erkenntnisse. Daher liegen mir auch keine Einlassungen vor, die dazu angetan wären, eine andere als die o.g. Entscheidung zu treffen.

Somit hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen als zuständige Bauaufsichtsbehörde vorliegend das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Eine Ermessensbetätigung seitens meiner Behörde ist nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht möglich.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung der übrigen Belange bleibt dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorbehalten. Grundlage der Beurteilung sind die dem Antrag beigefügten Antragsunterlagen.

Entscheidung

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll durch den Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

Die Prüfung des beantragten Vorbescheides ergab, dass die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung hinsichtlich der erfragten Sachverhalte vorliegen. Die beantragten WEA sind daher hinsichtlich der genannten Fragestellungen genehmigungsfähig. Für die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, welche im nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahren vertiefend abgeprüft werden, ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen, welche zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können nicht auszuschließen.

Im Rahmen des Vorbescheides werden abschließend die abgefragten Belange der planungsrechtlichen Zulässigkeit beurteilt. Sollten sich im weiteren Genehmigungsverfahren Änderungen der derzeitigen Standortbedingungen ergeben, die Auswirkung auf die sonstigen öffentlichrechtlichen Belange haben können, müssen die neuen Bedingungen im Rahmen der weiteren Prüfung berücksichtigt und bei weiteren Entscheidung einbezogen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Göbel)


(Scheipers)